Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Glasehausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Glasehausen in der gültigen Fassung, erlässt die Stadt Heilbad Heiligenstadt die folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.10.2025 beschlossene Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Glasehausen.

Inhaltsverzeichnis

I. Gebührenpflicht 1

§ 1 - Gebührenerhebung 1

§ 2 - Gebührenschuldner 2

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit 2

§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel 2

II. Gebühren 3

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Beerdigungshalle 3

§ 6 – Ausgrabungsgebühren 3

§ 7 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte 3

§ 8 - Gebühren für Grabräumung 4

§ 9 – Verwaltungsgebühren 4

§ 10 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten 4

I. Gebührenpflicht

§ 1 - Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Glasehausen - in der jeweils gültigen Fassung - Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
a) Bei Erstbestattungen
1. der Bestattungspflichtige nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG),
2. die nicht bereits unter Ziffer 1 fallenden Erben,

b) bei Umbettung und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt Heilbad Heiligenstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, wenn nicht die Friedhofsverwaltung einen späteren Zeitpunkt festlegt.

§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Beerdigungshalle

(1) Für die Benutzung der Beerdigungshallen werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbewahrung einer Leiche oder Urne je Sterbefall **30,00 Euro**

(2) Für die Benutzung der Beerdigungshalle zur Aufbewahrung der Leiche einer nicht ortsansässigen Person (§ 2 Abs. 4 Friedhofssatzung), werden abweichend von Abs. 1 folgende Gebühren erhoben:

- Aufbewahrung einer Leiche oder Urne je Sterbefall **517,00 Euro**

(3) Für die Reinigung sind die Personen gemäß § 2 verantwortlich.

§ 6 – Ausgrabungsgebühren

(1) Für die Ausgrabung und Umbettung werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(2) Bei Ausgrabung oder Umbettung durch Dritte, wird für die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Antragstellung und visuellen Überwachung der Ausgrabung oder Umbettung eine Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe von **93,00 Euro**.

§ 7 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung), werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Bestattung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahren **50,00 Euro**

b) Reihengrab zur Bestattung eines Verstorbenen
im Alter über 5 Jahren **150,00 Euro**

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Bestattung der Asche eines Verstorbenen und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung), werden folgende Gebühren erhoben: **150,00 Euro**

(3) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Bestattung der Leiche einer nicht ortsansässigen Person (§ 2 Abs. 4 Friedhofssatzung) und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) werden, abweichend von Abs. 1 folgende, Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Bestattung eines nicht ortsansässigen
Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren **416,00 Euro**

b) Reihengrab zur Bestattung eines nicht ortsansässigen
Verstorbenen im Alter über 5 Jahren **1.110,00 Euro**

(4) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Bestattung der Asche einer nicht ortsansässigen Person (§ 2 Abs. 4 Friedhofssatzung) und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) werden, abweichend von Abs. 2 folgende, Gebühren erhoben **277,00 Euro**.

§ 8 - Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt gem. § 23 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Reihengräbern **195,00 Euro**

b) Urnenreihengräbern **158,00 Euro**

c) bei Doppelgräbern **306,00 Euro**

§ 9 – Verwaltungsgebühren

(1) Bestattung nicht ortsansässiger Personen - Erteilung einer Zustimmung (§ 2 Abs. 4 Friedhofssatzung). Unter Beachtung der Regelungen in §§ 13, 14, 15 der Friedhofssatzung werden für die Zustimmung zur Bestattung von nicht ortsansässigen Verstorbenen in eine Erdreihengrabstätte, eine Wahl-/Doppelgrabstätte, der Erstbestattung einer Urne in eine Urnengrabstätte als auch der zusätzlichen Bestattung einer Urne in eine bereits vorhandene Erdgrabstätte / Urnengrabstätte, Gebühren erhoben in Höhe von **126,00 Euro**.

(2) Für die Erteilung einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabumfassung und Grabstein für die Grabstätte von ortsansässigen und nichtortsansässigen Personen werden, gem. § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung, Verwaltungsgebühren erhoben in Höhe von **20,00 Euro**.

§ 10 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Glasehausen vom 03. August 2006 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.11.2025

Thomas Spielmann (Siegel)
Bürgermeister

Form der öffentlichen Bekanntmachung:	elektronische Ausgabe im digitalen Amtsblatt
Tag der der öffentlichen Bekanntmachung/Bereitstellungstag:	13.11.2025